

Informationen für Projektträger
Merkblatt 2

LEADER 2014-2020

Regionalentwicklung Westallgäu-
Bayerischer Bodensee e.V.
Bregenzer Str. 33
88131 Lindau (Bodensee)

Telefon: 08382/270 550
Fax: 08382/270 552
E-Mail: info@wbf-mbh.de

Förderrichtlinie LEADER 2014-2020

Die wichtigsten Eckpunkte aus der Förderrichtlinie sind in diesem Merkblatt zusammengefasst. Weitere Detailinformationen erhalten Sie in der LEADER-Förderrichtlinie selbst: <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/106635/index.php>

Zuwendungsempfänger / Antragsteller

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen: staatliche Behörden)
- Juristische Personen des privaten Rechts
- Natürliche Personen
- Personengesellschaften

LEADER-Projekte müssen grundsätzlich im Gebiet der LAG Regionalentwicklung Westallgäu-Bayerischer Bodensee (Landkreis Lindau und Markt Oberstaufen) liegen!

Förderung und Fördersätze

Die Förderung über LEADER ist immer eine Projektförderung (Zuschüsse) im Wege der Anteilsfinanzierung. Je nach Vorhaben gelten unterschiedliche Fördersätze:

- Produktive Investitionen: Fördersatz 30%
(d.h. Investitionen zur Gewinnerzielung, inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit)
- Sonstige Projekte: Fördersatz 50%
(inkl. Konzeption, projektbezogene Personalkosten für längstens zwei, im Ausnahmefall bis zu fünf Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit)
- Kooperationsprojekte:
 - o Gebietsübergreifend (deutschlandweit): Fördersatz 60% (bei produktiven Investitionen 40%)
 - o transnational: Fördersatz 70% (bei produktiven Investitionen 40%)

(inkl. Konzeption, projektbezogene Personalkosten für längstens zwei, im Ausnahmefall bis zu fünf Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit)

Gefördert werden können:

- Ausgaben, die durch Rechnungen i.S.d. § 14 Umsatzsteuergesetz bzw. gleichwertige Belege nachgewiesen werden (abzüglich Boni, Rabatte und Skonti)
- Umsatzsteuer, soweit sie nicht als Vorsteuer abziehbar ist
- Eigenleistungen (nur bei dafür geeigneten investiven Projekten von Körperschaften / Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen)
- Geld- und Sachpreise (einschl. Auszeichnungen) im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen von jeweils bis zu 1.000 Euro

Förderbeschränkungen

Der Zuschuss für Projekte ist grundsätzlich auf 200.000 Euro pro Projekt begrenzt. Projekte mit einem Zuschuss von weniger als 3.000 Euro werden nicht bewilligt.

Nicht förderfähig sind zum Beispiel:

- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben (Telefon, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, etc.)
- Kommunale Regiearbeiten und Bauhofleistungen
- Druckerzeugnisse (Bücher, Karten, Broschüren, etc.), die nicht kostenlos abgegeben werden
- Erwerb von gebrauchter Technik und Ausstattung (ausgenommen: Exponate, historisches Material u.ä.)
- Projekte, die der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des AEUV genannten Produkte dienen

Weitere Einschränkungen:

- Es darf sich bei einem Projekt nicht ausschließlich um Grunderwerb handeln; bei Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken als Bestandteil eines LEADER-Projekts werden max. 10% der insgesamt anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt.
- Architekten- und Ingenieurleistungen werden grundsätzlich nur nach den Mindestsätzen der entsprechenden Honorarzone der jeweils gültigen HOAI als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt (Ausnahme: Nachweis einer Markterkundung mit i.d.R. mind. 3 Angeboten). Oberhalb des EU-Schwellenwerts gelten die einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts.
- Kooperationsprojekte: Immobilien können nur gefördert werden, wenn sie in Bayern liegen.

HINWEIS: Projekte dürfen vor der Bewilligung grundsätzlich nicht begonnen werden!